



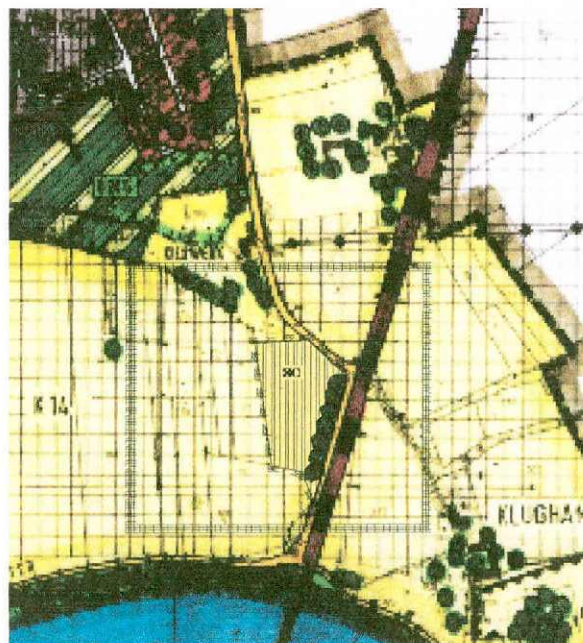
### 3. Änderung

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

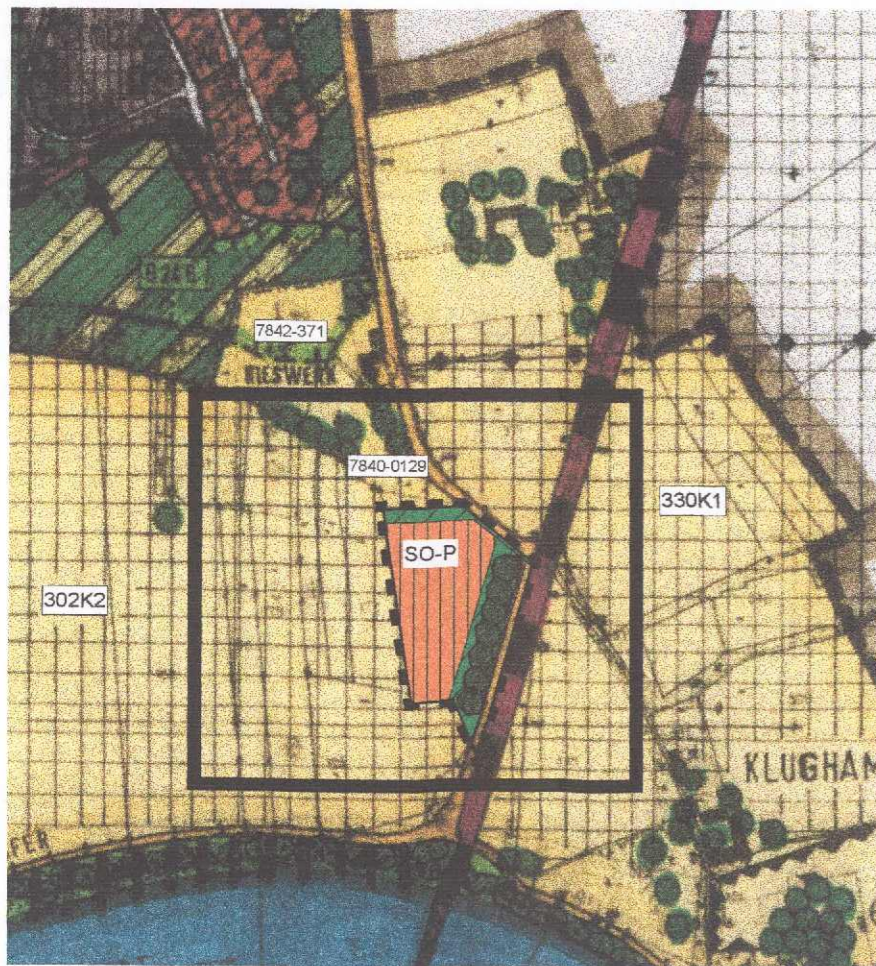
### Bereich Klugham

- Inhalt:
- I Zeichnerische Darstellung (M1:5000)  
mit Zeichenerklärung
  - II Erläuterung
  - III Umweltbericht

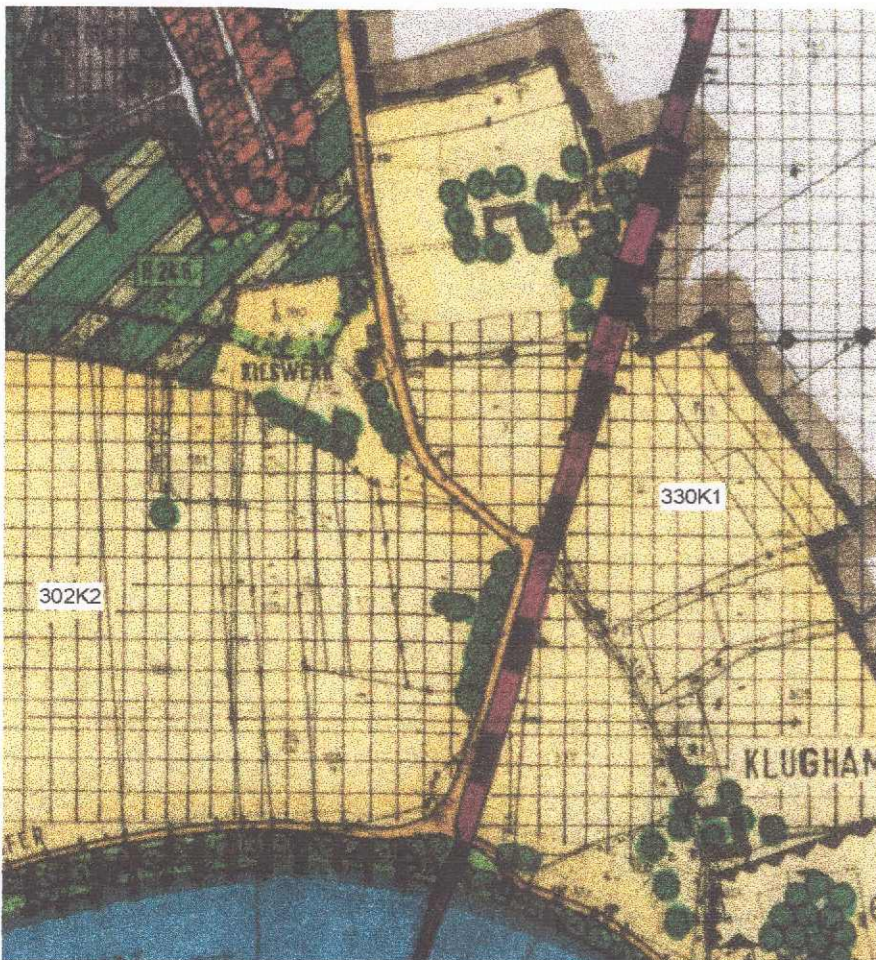
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan aus dem Bereich Klugham



Planverfasser: Dipl. Ing. FH Werner Wörl  
Architekt und Stadtplaner  
Trostberger Str. 3, 84574 Taufkirchen  
Tel.(0 86 22) 12 88, e.woerl@t-online.de



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÄNDERUNG



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTAND



**ZEICHENERKLÄRUNG DER ÄNDERUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

 SONDERGEBIET-PHOTOVOLTAIK

**VERKEHRSFLÄCHEN**

 HAUPTVERKEHRSSTRASSE ( Gemeindeverbindungsstraße)

**LEITUNGEN**

 ELEKTRISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG - OBERIRDISCH

**ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN**


 VORRANGFLÄCHE  
VORBEHALTSFLÄCHE

302K2 NUMMER DER VORBEHALTSFLÄCHE FÜR KIESABBAU  
z.B. 302 K 2 (Regionalplan Südostoberbayern)

**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT


**LANDSCHAFTSSCHUTZ - UND PFLEGE**

 BÄUME UND STRÄUCHER ( Orts- und Landschaftsschutzbild prägende Einzelbäume, Gehölzgruppen und Obstgärten. Eingrünung von Baugebieten)

**SONSTIGES**

 GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

 UMGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES

 EINGRÜNUNG UND AUSGLEICHSFLÄCHE

 7840-0129 FFH - GEBIET MIT AMTLICHER BEREICHSNUMMERIERUNG

**VERFAHRENSVERMERKE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.08.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Aschau a. Inn, den 21.01.2010




  
Salzeder, 1. Bürgermeister

**2. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 15.07.2009 bis einschließlich 11.08.2009 stattgefunden.

Aschau a. Inn, den 21.01.2010




  
Salzeder, 1. Bürgermeister

**3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN:**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.07.2009 bis einschließlich 07.08.2009 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Aschau a. Inn, den 21.01.2010



  
Salzeder, 1. Bürgermeister

**4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde in der Fassung vom 18.08.2009 mit Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 24.08.2009 bis einschließlich 28.09.2009 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 21.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Aschau a. Inn, den 21.01.2010



  
Salzeder, 1. Bürgermeister

**5. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN:**

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.08.2009 bis einschließlich 28.09.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aschau a. Inn, den 21.01.2010




  
Salzeder, 1. Bürgermeister

**6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS:**

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2009 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.08.2009 festgestellt.

Aschau a. Inn, den 21.01.2010



  
Salzeder, 1. Bürgermeister

**7. GENEHMIGUNG:**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 18.01.2010, AZ.: 41-BLp50/09 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den **13. Aug. 2010**




  
Huber, Landrat

**8. BEKANNTMACHUNG:**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.01.2010 nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Aschau a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Aschau a. Inn, den 21.01.2010



  
Salzeder, 1. Bürgermeister

**GEMEINDE ASCHAU AM INN  
LANDKREIS MÜHLDORF**

**3. ÄNDERUNG  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**BEREICH: KLUGHAM**

**Planinhalt:**

Zeichnerische Darstellung: Änderung und Bestand (M 1:5000)  
Zeichenerklärung der Änderung  
Verfahrensvermerke Flächennutzungsplan

Erstellt: 07.07.2009  
geändert: 18.08.2009



Aschau a. Inn, den **21. Aug. 2009**

  
Salzeder, 1. Bürgermeister

**architekturbüro  
WÖRL**  
trostberger str. 3  
84574 taufkirchen  
tel.08622/1288, fax.624

Planfertiger:  
Werner Wörl, Dipl.-Ing. (FH)  
Architekt und Stadtplaner  
  
Taufkirchen, 18.08.2009

## II. ERLÄUTERUNG

### 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ASCHAU AM INN IM BEREICH KLUGHAM

#### 1. Beschreibung der Änderung

##### 1.1. Aufstellungsbeschluss

Gemäß Beschluss der Gemeinde Aschau am Inn vom 14.07.2009 soll im Bereich der Fl.-Nr. 173 der Gemarkung Fraham die als Sondergebiet für Kiesabbau ausgewiesene Fläche in ein Sondergebiet für eine Photovoltaik-Anlage geändert werden.

##### 1.2. Lage, Standort

Das zu ändernde Gebiet liegt ca. 1,3 km südöstlich der Gemeinde Aschau am Inn und wird wie folgt begrenzt:

**Nördlich:**

Durch das angrenzende Waldgebiet, das einen Teil des Flora-Fauna-Habitat - Gebietes (FFH-Gebiet) bildet.

**Östlich:**

Durch die Gemeindestraße sowie die Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf am Inn.

**Südlich:**

Durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie den Fluss „Inn“ mit seinen Auen.

**Westlich:**

Durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

##### 1.3. Nutzung

Die zu ändernde Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1993 als Sonderfläche für Kiesabbau ausgewiesen.

Diese Fläche soll in ein Sondergebiet zur Nutzung für regenerative Energieerzeugung geändert werden.

Auf dem Grundstück soll auf Wunsch des Betreibers eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung bis max. 500 KWp errichtet werden.

##### 1.4. Umfang und Inhalt der Änderung

- Das gesamte Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.4 ha.
- Die notwendigen Ausgleichsflächen werden direkt auf dem Planungsgebiet in Form von Eingrünungsflächen geschaffen bzw. ergeben eine sinnvolle Weiterführung des im Norden gelegenen FFH-Gebietes.

### 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ASCHAU AM INN IM BEREICH KLUGHAM

#### Blatt 2 – Erläuterung -

- Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Bebauungsplan für dieses Vorhaben von der Gemeinde Aschau am Inn aufgestellt.

#### 1.5. Schlussbemerkung

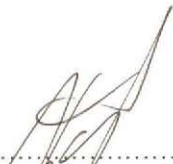
Durch diese Änderung werden die Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur regenerativen Stromerzeugung aus Sonnenergie geschaffen.

- Durch die Ausweisung des Sondergebietes (Photovoltaik) wird das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt.

Taufkirchen, 14.07.2009  
Geändert: 18.08.2009

Aschau am Inn, 14.07.2009

Der Planverfasser:



.....  
Werner Wörl, Dipl. Ing. (FH)  
Architekt und Stadtplaner



.....  
Alois Salzeder, 1. Bürgermeister

## III. UMWELTBERICHT

### 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ASCHAU AM INN IM BEREICH KLUGHAM

#### 1. Einleitung

Inhalt und Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

##### 1.1. Standort

Die Gemeinde Aschau am Inn beabsichtigt, eine Fläche von ca. 1,4 ha auf der Fl.-Nr. 173 der Gemarkung Fraham als Sondergebiet Photovoltaik auszuweisen. Die Fl.-Nr. 173 liegt ca. 1,3 km südöstlich des Ortes Aschau am Inn und ca. 100 m nördlich des Inn's. Das Gelände des Plangebietes beschreibt eine leichte Nord-Südneigung.

##### 1.2. Festsetzungen und Art des Vorhabens

Für die geplante Photovoltaik-Anlage wird das im bestehenden Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1993 ausgewiesene „Sondergebiet für Kiesabbau“ im Bereich der Fl.-Nr. 173 in ein „Sondergebiet für Photovoltaik“ geändert. Die Fläche wird für regenerative Energieerzeugung (Sonnenenergie) genutzt. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Planungsgebietes durchzuführen.

##### 1.3. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,4 ha. Die geplante PV-Anlage hat eine Leistung von ca. 500 KWp und überdeckt eine Fläche von 1,15 ha, die auszugleichen ist.

##### 1.3.1. Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (in der Fassung vom 23.09.04) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (1.F.v. 25.03.02) zu beachten und anzuwenden.

#### 2. Bestandsaufnahme und Bewertung

##### 2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen ist die Landschaft als Erholungsfunktion von Bedeutung. Der nahe gelegene Inn mit seinen Flussauen unterstreicht diese Funktion.

##### 2.1.1 Bewertung

Aufgrund der direkt im Osten angrenzenden Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf am Inn und der parallel dazu verlaufenden Gemeindestraße ist die Naherholungsfunktion in diesem Bereich von geringer Bedeutung. Beeinträchtigungen auf den Erholungswert des nördlich des Plangebietes gelegenen Waldes sind nicht zu erwarten, da sich darin bereits ein Kieswerk befindet.

### **3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ASCHAU AM INN IM BEREICH KLUGHAM**

- Blatt 2 - Umweltbericht

#### **2.2. Schutzgut Luft**

Schadstoffimmissionen sowie Geruchsbelästigungen aus dem Betrieb der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

##### **2.2.1 Bewertung**

Das Schutzgut Luft wird durch Schaffung des Sondergebietes für eine PV-Anlage nicht beeinträchtigt.

#### **2.3. Schutzgut Grund und Boden**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Demzufolge sind Versiegelungen auf das Notwendigste zu begrenzen.

##### **2.3.1. Bewertung**

Die überplante Fläche befindet sich über einer ausgebeuteten Kiesgrube. Diese Fläche wurde nach erfolgter Ausbeutung mit Aushub und Bauschutt verfüllt und anschließend als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt.

Durch die Überbauung dieser Fläche mit einer PV-Anlage entfällt für die Laufzeit der Anlage (ca. 20 – 30 Jahre) die landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der Bauart der PV-Anlage ist eine Versiegelung des Bodens so gut wie nicht gegeben.

#### **2.4. Schutzgut Wasser**

Von hoher Bedeutung ist die Neubildung von Grundwasser durch die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund. Durch die Nutzung als Ackerland wurde diesem Anliegen Rechnung getragen.

##### **2.4.1. Bewertung**

Aufgrund der Aufstellungsart der PV-Anlage, mit in das Erdreich gerammten Stahlpfählen, ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht gegeben.

Aufwertend ist ferner zu bewerten, dass die vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche in eine Wiesenfläche umgewandelt wird.

#### **2.5. Schutzgut Klima**

Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich ca. 250 m nordwestlich des Plangebietes. Zwischen Wohngebiet und der geplanten PV-Anlage befindet sich ein Waldgebiet, in dessen Mitte sich ein Kieswerk befindet.

##### **2.5.1. Bewertung**

Eine Belastung der Luft durch den Bau der PV-Anlage ist auszuschließen. Einflüsse auf das Kleinklima (Kaltluftströme) sind als gering einzustufen.

#### **2.6. Schutzgut Landschaft**

Wegen der unmittelbaren Nähe des Flusses Inn mit seinen Flussauen zum Plangebiet ist dieser Eingriff als erheblich einzustufen. Dazwischen befinden sich jedoch noch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

### **3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ASCHAU AM INN IM BEREICH KLUGHAM**

- Blatt 3 - Umweltbericht

#### **2.6.1 Bewertung**

Aufgrund des im Süden liegenden, dichten Grüngürtels entlang des Inn's sowie die Straßenbegleitende Allee der Gemeindestraße im Osten und den im Norden angrenzenden Wald wird die Fernwirkung auf das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Außerdem ist die örtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch entsprechende Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

#### **2.7. Schutzgut Fauna und Flora**

Im Eingriffsgebiet, das einen Teil des „Sondergebietes Kiesabbau“ bildet, sind, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, keine schützenswerten Vegetationsbestände vorhanden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum im Norden angrenzenden FFH-Gebiet ist das Planungsgebiet an der Nahtstelle als sehr sensibel einzustufen.

##### **2.7.1. Bewertung**

Aufgrund der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der überplanten Fläche ist nach Errichtung der PV-Anlage eine Aufwertung gegeben.

Eine gewisse Durchlässigkeit der eingezäunten PV-Anlage für die Tierwelt ist zu gewährleisten und im Bebauungsplan zu regeln.

Die Auswirkungen auf den sensiblen Anschlussbereich zum FFH-Gebiet sind durch die Durchführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen abzufedern.

Die Ausgleichsfläche ist im Anschluss an das im Norden des Planungsgebietes befindliche FFH-Gebiet herzustellen und entlang der Allee gesäumten Gemeindestraße nach Süden hin harmonisch weiterzuführen.

Durch die Schaffung von Naturtümpeln im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche soll der Lebensraum des im FFH-Gebiet vorkommenden Kammmolchs sowie sonstiger Amphibien nach Süden hin erweitert werden.

#### **2.8. Schutzgut Kultur**

Mangels Substanz sind Eingriffe in diesem Bereich nicht feststellbar und somit bedeutungslos.

### **3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind die beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Durch die Umsetzung der Eingriffsregelung in die Natur und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die, durch die Errichtung der PV-Anlage verursachten Auswirkungen auf die Natur, kompensiert.

Als weiterer positiver Aspekt ist auch die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie zu bezeichnen.

### **3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ASCHAU AM INN IM BEREICH KLUGHAM**

- Blatt 4 - Umweltbericht

Die Bauweise der geplanten Anlage gewährleistet noch eine ausreichende Durchlässigkeit für die Tierwelt und schränkt somit den natürlichen Wildwechsel nur geringfügig ein.

Die überplante Fläche wird ferner der landwirtschaftlichen Nutzung für die Laufzeit der Anlage von ca. 25 – 30 Jahren entzogen.

Das geplante Sondergebiet (SO-P) ist spätestens nach Ausbeutung der angrenzenden Vorbehaltsflächen für Kiesabbau (Regionalplan 302 K2) zurückzubauen und dem ursprünglichen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zuzuführen.

#### **4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Gelände wird weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt und dient weiterhin der Erzeugung von Rohstoffen zur Lebensmittelherstellung.

#### **5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich**

Erkennbare Beeinträchtigungen bei der Umsetzung der Planung sind zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Detaillierte Maßnahmen sind im Bebauungsplan und Grünordnungsplan zu regeln.

#### **6. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Alternative Standorte wurden im Vorfeld der Planung untersucht. Aufgrund der topographischen Lage des Gemeindegebietes wurde der jetzige Standort als der momentan günstigste eingestuft.

##### **6.1. Begründung**

Nördlich des Ortes Aschau am Inn befinden sich ausgedehnte Waldgebiete, die sich den nach Norden ansteigenden Hang hinaufziehen.

Westlich des Ortes befindet sich ein landschaftsrelevanter Aussichtspunkt.

Östlich und südlich des Ortes sind Bedarfsflächen für eine bauliche Erweiterung des Ortes vorgesehen.

Südlich und östlich des Ortsteiles Aschau-Werk befinden sich Sonderflächen für den Kiesabbau, die noch nicht ausgebeutet sind und somit bei einer Überplanung dieser Flächen einer Rohstoffgewinnung für die nächsten 50 Jahre entgegenstünden.



### 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ASCHAU AM INN IM BEREICH KLUGHAM

- Blatt 5 - Umweltbericht

#### 7. Durchführung der Überwachung

Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, die im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzt werden, sind ein Jahr nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Bund Naturschutz auf deren Entwicklung hin zu überprüfen.

Des Weiteren sind ca. alle 5 – 8 Jahre Kontrollen von o. g. Stellen auf Entwicklung der Fauna und Flora auf den Flächen der Ausgleichsmaßnahmen und eine notwendige Erhaltungspflege durchzuführen.

Taufkirchen, 14.07.2009  
Geändert: 18.08.2009



Aschau am Inn, ..... 21. Aug. 2009

Der Planverfasser:  
Dipl.Ing. (FH) Werner Wörl  
Architekt und Stadtplaner

Auftraggeber:  
1. Bgm. Alois Salzeder



## Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München

**Bauleitplanung;  
3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Photovoltaik -  
Klugham; Gemeinde Aschau a. Inn**

### Anlagen

**1 Flächennutzungsplan mit Begründung i.d.F. vom 18.08.2009  
1 Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dömling  
Reg. Oberamtsrat

In Abdruck an:  
Fachbereich 41

mit 1 F-Plan mit Begründung  
zur Plansammlung

Mühldorf a. Inn,  
13.08.2010

**Aktenzeichen:**  
41-Blp050/09

**Ansprechpartner:**  
Herr  
Heimerl

**Durchwahl-Nr.:**  
08631/699336

**Telefax:**  
08631/699699 o.  
08631/69915336

**Zimmer-Nr.:** 246

**E-Mail:** klaus.heimerl  
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0  
Telefax (08631)699-699

**Besuchszeiten**  
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr  
13.00-16.00 Uhr  
Fr. 08.00-13.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Altötting-  
Mühldorf  
BLZ 711 510 20  
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

# Bekanntmachung

## Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aschau a. Inn für das Sondergebiet Photovoltaik-Klugham

Mit Bescheid vom 18.01.2010 Az.: 41-Blp050/09 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der *Gemeinde* Aschau a. Inn (für das Sondergebiet Photovoltaik-Klugham) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der „*Gemeinde im Rathaus, Hauptstr. 4, Zimmer Nr. 3 während der üblichen Öffnungszeiten (Mo-Fr 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do zusätzlich 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr)*“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Aschau a. Inn, 21.01.2010



*Salzeder*  
.....  
Salzeder, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 21.01.2010  
Abgenommen am: 23.02.2010